

Matr.-Nr.: _____ Tel.-Nr. _____

Name: _____ Vorname(n): _____

geb. am: _____ in : _____ (_____)_

Anschrift: _____
Straße, Hausnummer PLZ

Land

Wohnort

E-Mail Adresse: _____

An den
Vorsitzenden des Prüfungsausschusses
StG. Innenarchitektur

Anmeldung bis 25. Oktober 2023

**Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Thesis inclusive Präsentation mit Kolloquium
nach der Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Innenarchitektur vom 20. Sept. 2017 § 23 a**

THEMA DER BACHELORARBEIT

1. Prüfer/in: _____ 2. Prüfer/in: _____

Eine Disposition zur Aufgabenstellung ist beigelegt.

Ich habe bisher ____ Versuch zur Bearbeitung einer Bachelorarbeit unternommen.
Mit der Zulassung von Zuhörern beim Kolloquium bin ich – nicht – einverstanden.
Die Richtlinien für den Ablauf und Umfang der Bachelorarbeit habe ich erhalten.

Detmold, den _____

Unterschrift Antragsteller/in

Unterschrift 1. Prüfer/in

PRÜFUNGSAMT

Die studienbegleitenden Prüfungen sind - nicht – erbracht.

Offene Prüfungen (bis zu 2 kumulative Module): _____

25.10.2023: Start wissenschaftliches Vorprojekt

25.10.2023: Anmeldung BA-Thesis/Abgabe des Antrages im Prüfungsamt

02.11.2023: Zulassung zur Bachelorthesis u.V. des Bestehens des wissenschaftlichen Vorprojekts

22.11.23 Bearbeitungsschluss und Präsentation Vorprojekt vor den Prüfern

27.11.2023: endgültige Zulassung BA-Thesis + Bearbeitungsstart (durch Aushang bzw. QISSERVER)

22.01.2024: Abgabe BA-Thesis auf dem Ilias Portal und Vorlage der Arbeiten bei einem der Prüfenden + Pläne aufhängen

Bis 22.01.2024: Abgabe" Dokument Prüfungsamt"

23.01.24-26.01.2024: Präsentation mit Kolloquien BA-Innenarchitektur

PRÜFUNGSAUSSCHUSS

Am 27.11.2023 genehmigt/abgelehnt

Detmold, den 27.11.23

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Prof. Rütt Schultz-Matthiesen

Name: _____ Vorname: _____

Matr.-Nr. _____

DISPOSITION zur Bachelorarbeit mit dem Thema:

Aufgabe:

Schwerpunkte der Zielsetzung:

Detmold, den _____

(Unterschrift d. Kandidaten/in)

**Mit der Disposition einverstanden:
Detmold, den _____**

(Unterschrift d. 1. Prüfers/in)

Hinweise aus der Bachelorprüfungsordnung vom 20. September 2017

Auszüge aus der Bachelorprüfungsordnung vom 20. September 2017

§ 23 Bachelorarbeit

(1) Der abschließende Teil der Bachelorprüfung besteht aus der Bachelorarbeit mit Präsentation und Kolloquium. Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgeschriebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in fachübergreifenden Zusammenhängen nach gestalterischen und wissenschaftlichen Methoden, insbesondere auch in künstlerisch-gestalterischer Hinsicht, selbstständig zu bearbeiten. Die Bachelorarbeit besteht in der Regel aus einer eigenständigen Entwurfsarbeit mit einer technisch-konstruktiven und künstlerisch-gestalterischen Aufgabenstellung oder aus einer theoretischen Arbeit mit fachwissenschaftlichem Inhalt; in der Regel wird in der Bachelorarbeit ein ausgewähltes Thema des wissenschaftlichen Vorprojekts des Prüflings vertiefend bearbeitet. Zur Klärung und Darstellung der Entwurfsidee sind Plan- und Modellunterlagen und ein Erläuterungsbericht erforderlich. Richtwert für den Umfang der Entwurfsarbeit ist in diesem Fall:

- drei bis fünf DIN A 4-Seiten Exposé,
- sechs bildhafte Präsentationen mit Ansichten und Details und
- eine bis drei dreidimensionale Präsentation (auch digital oder multimedial).

(2) Die Bachelorarbeit wird von einer oder einem gemäß § 7 Abs. 1 vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfungsberechtigten ausgegeben und betreut. Der Prüfungsberechtigte muss dem Kreis der Professorenschaft des Studiengangs Innenarchitektur angehören oder überwiegend in diesem Studiengang lehren; über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Bachelorarbeit zu machen.

(3) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass ein Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält.

(4) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden. In diesem Fall muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings auf Grund von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

§ 23 a Zulassung zur Bachelorarbeit

(1) Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer

1. die Zulassungsvoraussetzungen für studienbegleitende Prüfungen gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 bis 2 a) oder 2 c) und Nr. 3 erfüllt, und
2. sämtliche studienbegleitenden Prüfungen der Bachelorprüfung bis auf das Kumulative Modul bestanden hat (§ 22) und den Nachweis der Teilnahme in vier Fächern (Modulelementen) des Kumulativen Moduls gemäß § 21 a erbracht hat und
3. das Auslandsstudiensemester oder das Praxissemester erfolgreich absolviert hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits vorliegen:

1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Bachelorarbeit und zur Ablegung der Bachelorprüfung und ggf. einer Vor- oder Zwischenprüfung im gleichen Studiengang,
3. eine Erklärung darüber, welche oder welcher Prüfende zur Ausgabe und Betreuung der Bachelorarbeit bereit ist.

(3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

(4) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind oder
- c) im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Bachelorarbeit oder eine Bachelorarbeit einschließlich ergänzender Präsentation mit Kolloquium des Prüflings ohne Wiederholungsmöglichkeit mit "nicht ausreichend" bewertet worden ist oder eine der in Absatz 2 Nr. 2 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden wurde.

Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

§ 23 b Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit

(1) Das Thema der Bachelorarbeit wird von der die Bachelorarbeit betreuenden Person gestellt. Die Ausgabe der Bachelorarbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem dem Prüfling das Thema bekannt gegeben wird. Der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt höchstens acht Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind von der oder dem Betreuenden so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit eingehalten werden kann. Im Ausnahmefall, z.B. Krankheitsfall, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf einen vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrag des Prüflings die Bearbeitungszeit um bis zu zwei Wochen verlängern. Zu diesem Antrag soll die oder der Betreuende gehört werden.

(3) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung gemäß § 11 Abs. 7 ist die Rückgabe nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(4) § 15 a gilt entsprechend.

§ 23 c Abgabe der Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit ist fristgemäß als Datei auf einem vorgeschriebenen Speicherplatz abzuspeichern. Die Festlegung obliegt dem Prüfungsausschuss und wird rechtzeitig bekannt gegeben. Außerdem ist die Bachelorarbeit zu diesem Zeitpunkt in analoger Form dem oder den für die Bachelorarbeit bestimmten Prüferinnen und Prüfern abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 24 Präsentation und Kolloquium

(1) Die Präsentation mit Kolloquium ergänzt die Bachelorarbeit und dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse der Bachelorarbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fächerübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbstständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Dabei soll auch die Bearbeitung des Themas der Bachelorarbeit mit dem Prüfling erörtert werden. Die Präsentation mit Kolloquium wird von den für die Bachelorarbeit bestimmten Prüferinnen und Prüfern gemeinsam abgenommen.

(2) Die Präsentation mit Kolloquium soll binnen zwei Wochen nach der Abgabe der Bachelorarbeit stattfinden. Diese Zeit dient zur Erstellung der Präsentationsunterlagen wie etwa Model-

le, Materialproben und -collagen und Installationen. Eine inhaltliche Veränderung der Bachelorarbeit ist nicht mehr zulässig.

(3) Zur Präsentation mit Kolloquium kann der Prüfling nur zugelassen werden, wenn

1. die in § 23 a Abs. 1 genannten Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit nachgewiesen sind,
2. ggf. die fehlende studienbegleitende Prüfung im Kumulativen Modul nach § 23 a Abs. 1 Nr. 2 nachgewiesen ist und
3. die Bachelorarbeit fristgemäß abgegeben wurde.

Der Antrag auf Zulassung ist an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind die Nachweise über die in Satz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie dem Prüfungsausschuss nicht bereits vorliegen. Ferner ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörenden widersprochen wird, beizufügen. Der Prüfling kann die Zulassung zur Präsentation mit Kolloquium auch bereits bei der Meldung zur Bachelorarbeit beantragen; in diesem Fall erfolgt die Zulassung zur Präsentation mit Kolloquium, sobald alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen dem Prüfungsausschuss vorliegen. Für die Zulassung zur Präsentation mit Kolloquium und ihre Versagung gilt im Übrigen § 23 a Abs. 4 entsprechend.

(4) Zum Präsentationstermin sind die Präsentationsunterlagen im Fachbereich oder einer sonstigen vom Prüfungsausschuss bestimmten Örtlichkeit auszustellen. Der Richtwert der zeitlichen Dauer der Präsentation beträgt 30 Minuten je Prüfling. Die Präsentation wird in der Regel vor Zuhörenden und den beiden Prüfenden abgelegt. Verständnisfragen zu Lösungsweg und Ergebnissen sind nur von den Prüfenden zulässig. Als Zuhörende sind ohne Ausschlussmöglichkeit durch den Prüfling diejenigen Prüflinge zugelassen, die für dasselbe Semester für die Präsentation mit Kolloquium zugelassen sind. Sonstige Hochschulmitglieder und Hochschulangehörige sowie weitere Personen sind nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse zugelassen, sofern nicht der Prüfling schriftlich widersprochen hat.

(5) An die Präsentation schließt sich das Kolloquium an. Der Richtwert der zeitlichen Dauer des Kolloquiums beträgt 30 Minuten je Prüfling. Für die Durchführung des Kolloquiums finden im Übrigen die für die mündlichen Prüfungen geltenden Vorschriften (§ 18) entsprechende Anwendung.

§ 24 a Bewertung der Bachelorarbeit mit Präsentation und Kolloquium

(1) Bachelorarbeit mit Präsentation und Kolloquium werden als Einheit bewertet. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß eingereicht, gilt der abschließende Prüfungsteil (Bachelorarbeit mit Präsentation und Kolloquium) gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfenden zu begutachten und einzeln zu beurteilen. Neben der oder dem Prüfenden, der die Bachelorarbeit betreut hat gemäß § 23 Abs. 2, wird eine zweite Prüfende oder ein zweiter Prüfender vom Prüfungsausschuss bestimmt. Die einzelne Beurteilung ist gemäß § 10 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen.

(3) Die Präsentation mit Kolloquium wird von den für die Bachelorarbeit bestimmten Prüfenden gemeinsam abgenommen. Vor der Festsetzung der Note haben sich die Prüfenden gegenseitig zu hören. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Präsentation und des Kollo-

quiums, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind von beiden Prüfern in jeweils einem Protokoll festzuhalten. Die einzelne Beurteilung ist gemäß § 10 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen.

(4) Die Note des abschließenden Prüfungsteils wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbeurteilungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüfende oder ein dritter Prüfender bestimmt. In diesem Fall wird die Note des abschließenden Prüfungsteils aus dem arithmetischen Mittel aller drei Noten gebildet. Der abschließende Prüfungsteil kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser beurteilt werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

(5) Das Ergebnis des abschließenden Prüfungsteils wird dem Prüfling in der Regel im Anschluss an das Kolloquium, spätestens jedoch nach Abschluss des Prüfungszeitraums der Bachelorarbeiten bekannt gegeben. Bei der Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses sind Zuhörer nicht zugelassen.

(6) Durch das Bestehen der Bachelorarbeit mit Präsentation und Kolloquium werden 12 Credits erworben.

Am Abgabetermin wird die schriftliche / zeichnerische Arbeit im pdf-Format auf der **ILIAS-Plattform** hinterlegt und zusätzlich die Erklärung, dass der Prüfling die Arbeit selbstständig angefertigt hat, im Prüfungsamt abgegeben.

Informationen zur ILIAS-Plattform (Registrierung, Thesisabgabe etc.) finden Sie als Download auf der Seite des Prüfungsamtes und als Auslage vor dem Prüfungsamt. Es wird dringend empfohlen, die Registrierung schon einige Zeit vor der Thesisabgabe durchzuführen.

Die Pläne der Masterarbeit werden am vom Prüfungsamt zugewiesenen Plätze ein paar Tage vor dem vorgegebenen Kolloquiumstag ausgehängt. Zusätzlich können Skizzenbücher, Projektbeschreibungen, Materialproben, Modelle usw. mit ausgestellt werden.

